



Stans, 25. Mai 2021
Nr. 300

Regierungsrat. Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Dringliche Interpellation von Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend "Stop Lockdown - für eine verhältnismässige und faktenbasierte Corona-Politik". Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die dringliche Interpellation von Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend "Stop Lockdown – für eine verhältnismässige und faktenbasierte Corona-Politik". An der Sitzung vom 31. März 2021 erklärte der Landrat die Interpellation als dringlich. Der Interpellant ersucht um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.2

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bundesrat für eine umgehende Lockerung des Lockdowns einzusetzen, damit Einkaufsläden, Restaurants, Kultureinrichtungen, Fitnesscenter und Kinos ab März mit Schutzkonzepten wieder öffnen können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, vom Bundesrat eine verhältnismässigere und faktenbasiertere Corona-Politik, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen sowie eine verlässliche und messbare Ausstiegsstrategie einzufordern, um der Bevölkerung Perspektiven zu geben?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass bei der Bekämpfung des Coronavirus künftig nicht mehr auf Lockdown-Massnahmen mit dem Holzhammer, sondern auf gezielte, intelligente und wirksame Massnahmen gesetzt wird?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die kantonalen Verschärfungen ab März aufzuheben? Ist er bereit, der Nidwaldner Bevölkerung ab März im privaten, schulischen, sportlichen und kulturellen Bereich Erleichterungen zu gewähren?
5. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Lockdown-Massnahmen (Schliessungen, Schutzkonzepte, Homeoffice-Pflicht etc.) drastische Auswirkungen auf die Berufswahl und -ausbildung haben, indem Praktika, Schnupperlehren, die praktische Lehrlingsausbildung und Volontariate von Studierenden nicht oder nur eingeschränkt stattfinden?
6. Beabsichtigt der Kanton tatsächlich, die Betriebe und deren Schutzkonzepte verstärkt zu kontrollieren, statt sie verstärkt – und vor allem unbürokratisch – zu unterstützen?

1.3

Gemäss § 107 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen 2 Monaten seit der Überweisung seine Stellungnahme abzugeben, wenn die Beantwortung der Interpellation durch den Landrat als dringlich erklärt wurde.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 als weltweite Pandemie eingestufte Infektionskrankheit Covid-19 prägt seit deutlich mehr als einem Jahr unser Zusammenleben. Zwecks Eindämmung von gesundheitlichen Folgeschäden haben die allermeisten Staaten und Regierungen umfangreiche behördliche Einschränkungen erlassen. Diese Einschränkungen haben zweifellos gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft.

Aufgrund der schnellen Entwicklungen sind die vor drei Monaten gestellten Fragen von Landrat Peter Wyss und Mitunterzeichnenden teilweise überholt. Dies liegt in der Natur der Sache. Aus diesem Grund ist es zielführend, einleitend unter dem Kapitel "Vorbemerkungen" eine detaillierte Auslegeordnung zu erstellen und Ausführungen zu machen, die so unter den spezifischen Fragen nur ungenügend eingefügt bzw. eingeordnet werden könnten. Die Fragen werden selbstverständlich beantwortet.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) regelt dieses Gesetz den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Seit dem 28. Februar 2020 gilt aufgrund der erhöhten Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr in der gesamten Schweiz die besondere Lage gemäss Art. 6 EpG. Dazwischen hat der Bundesrat vom 16. März 2020 bis am 19. Juni 2020 während 14 Wochen gar die *ausserordentliche* Lage gemäss Art. 7 EpG ausgerufen.

Eine *besondere* Lage nach Art. 6 Abs. 1 EpG liegt vor, wenn die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen und eine der folgenden Gefahren besteht:

- eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr;
- eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit;
- schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche.

Zudem muss die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt haben, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

Nach Art. 6 Abs. 2 EpG kann der Bundesrat *nach Anhörung der Kantone* folgende Massnahmen anordnen:

- Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;
- Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 EpG koordiniert das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Massnahmen des Bundes. Seit Beginn der Pandemie nimmt vor allem auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) als das politische Koordinationsorgan der Kantone in der Gesundheitspolitik eine wichtige Schlüsselstellung ein. Sie koordiniert jederzeit zwischen den kantonalen Gesundheitsdirektionen und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), das dem EDI angegliedert ist.

Seit mehr als 15 Monaten befinden sich Bund und Kantone - und natürlich die gesamte Bevölkerung - aufgrund der weltweiten Pandemie in einer sehr speziellen Situation, wie es sie so wohl noch nie (zumindest in den letzten 75 Jahren) gegeben hat. Dies fordert in Teilbereichen

eine zusätzliche enge Zusammenarbeit. Auch wenn diese Zusammenarbeit nicht immer einfach war und ist, so kann doch festgestellt werden, dass im Grossen und Ganzen Bund und Kantone immer ein Miteinander und nicht ein Gegeneinander gepflegt haben und dies weiterhin tun. Das erst achtjährige eidgenössische Epidemien-gesetz hat eine klare Aufgabenteilung vorgegeben, an die sich auch der Kanton Nidwalden zu halten hat. Im Rahmen des Möglichen hat der Regierungsrat in verschiedensten Themen zu den mittlerweile über 30 COVID-19-Anhörungen bzw. –Vernehmlassungen immer klar und selbstbewusst Stellung genommen. Er brachte sich einige Male kritisch und eigenständig ein und forderte auch gewisse Lockerungsschritte, sofern ihm dies aufgrund der epidemiologischen Lage als angezeigt erschien.

Für Massnahmen, die in der besonderen Lage gemäss Art. 6 EpG landesweit verfügt werden, ist also der Bundesrat zuständig. Die Kantone werden wie erwähnt vorgängig angehört. Für die Anordnung der Massnahmen trägt jedoch der Bundesrat die Verantwortung. Dabei berücksichtigt er zahlreiche Erkenntnisse der Wissenschaft, die angesichts der weltweiten Pandemie und auch der Mutationen immer nur den letzten Stand des Wissens haben können.

Innerhalb der Kantone nutzen die Kantonsregierungen den Spielraum nach Art. 40 Abs. 1 EpG. Danach ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Gemäss Abs. 2 können sie insbesondere auch Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen. In Abs. 3 ist jedoch der wichtige Grundsatz festgehalten, dass die Massnahmen nur so lange dauern dürfen, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Dies haben der Regierungsrat und federführend die zuständige Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) mehrfach getan.

Es gilt zu beachten, dass sich in der Schweiz sämtliche vom Bundesrat und vom Regierungsrat erlassenen Massnahmen und Verordnungen immer auf demokratisch beschlossene gesetzliche Grundlagen abgestützt haben. Wie oben dargestellt, sieht das eidgenössische Epidemien-gesetz auf Bundesebene explizit vor, dass der Bundesrat zur besseren Bewältigung einer durch übertragbare Krankheiten verursachten Krise die besondere Lage oder die ausserordentliche Lage ausrufen kann und in diesen Situationen ermächtigt ist, für die gesamte Schweiz Massnahmen zu treffen, die in "normalen" Zeiten in der Kompetenz der Kantone liegen. Auf kantonaler Ebene regelt die Kantonsverfassung in Art. 64 Abs. 2, dass der Regierungsrat zeitlich befristete Noterlasse beschliessen kann, wobei diese sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten sind.

Die Kantone haben gemäss der vom Bundesrat erlassenen COVID-19-Verordnungen eine ganze Fülle neuer Aufgaben zu erfüllen. Sie (dabei insbesondere die Gesundheitsdirektionen) mussten sich innert kürzester Zeit neu organisieren. Im Kanton Nidwalden wird bspw. das Contact Tracing durch die GSD bzw. das Gesundheitsamt wahrgenommen, das aufgrund der vielen neuen Aufgaben vorübergehend (und bis auf Weiteres) erheblich aufgestockt werden musste. Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wichtigsten und wirksamsten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Dazu gehören die Identifizierung von Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem sich erkrankte Personen isolieren (Selbst-Isolation) und Kontaktpersonen sich in Quarantäne begeben. Wenn jemand engen Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person hatte, deren Erkrankung mit einem Test bestätigt wurde, muss sie sich zuhause in Quarantäne begeben (Kontaktquarantäne). Durch die Quarantäne wird die Übertragung des Virus auf Personen im Haushalt und in der Bevölkerung vermieden. Eine solche Person könnte selber während dieser Zeit ansteckend werden. Mit der Quarantäne wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um besonders gefährdete Personen zu schützen und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Mit konsequentem Testen wird auch in Nidwalden der Ansatz verfolgt, möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erkennen, Infektionsketten zu unterbrechen und so die schrittweise Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zu unterstützen. Auch in Unternehmen, Schulen und anderen Institutionen sollen Personen regelmässig getestet werden. Ziel ist es, Infektionsketten frühzeitig an Orten zu erkennen, an denen es viele Kontakte gibt.

Der Regierungsrat und alle mit der Bekämpfung des Coronavirus seit deutlich mehr als einem Jahr stark geforderten Stellen (Gesundheits- und Sozialdirektion, Gesundheitsamt und Kantonsarzt; Volkswirtschaftsdirektion; Finanzdirektion; Staatskanzlei/Rechtsdienst; Justiz- und Sicherheitsdirektion/Führungsstab sowie Bildungsdirektion) tragen eine hohe Verantwortung bei der Umsetzung der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen. Sie verstehen sehr gut, dass zahlreiche Menschen Ängste und Sorgen über die unsichere Entwicklung haben, sei dies aufgrund der oft unangenehmen Massnahmen der Pandemie-Bekämpfung, der unsicheren Entwicklung der Pandemie oder aufgrund psychischer, sozialer, wirtschaftlicher und finanzieller Probleme. Ein grosser Teil der Bevölkerung hat genug von den Massnahmen und sehnt sich nach Normalität. Der Kanton Nidwalden ist deshalb sehr darauf bedacht, das Impfen und das gezielte Testen zu fördern, denn nur so ist kurz- bis mittelfristig eine Besserung in Sicht.

Solange wir mitten in der Pandemie stecken, gilt es zu beachten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie darauf abzielen, Todesfälle, Gesundheitsschädigungen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Das heisst leider auch, dass für alle Bevölkerungsschichten gewisse Einschränkungen unumgänglich sind. Zweifellos gilt es mittel- bis langfristig nach der Pandemie schweizweit bzw. weltweit aufzuarbeiten, ob die Massnahmen die richtigen waren und wie sich die Gesellschaft rascher auf eine Pandemie vorbereiten und damit besser umgehen kann.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass vor allem auch nach der Pandemie eine sachliche und faktenbasierte Diskussion darüber geführt wird, ob die von den Regierungen erlassenen Einschränkungen angemessen und verhältnismässig sind bzw. waren. Die aus dieser Diskussion resultierenden Ergebnisse sind aufzuarbeiten, so dass bei künftigen Pandemien von den nun gemachten Erfahrungen profitiert werden kann.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bundesrat für eine umgehende Lockerung des Lockdowns einzusetzen, damit Einkaufsläden, Restaurants, Kultureinrichtungen, Fitnesscenter und Kinos ab März mit Schutzkonzepten wieder öffnen können?

Der Regierungsrat hat bei all seinen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehenden Beschlüssen die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Anhörungen, Konsultationen und Vernehmlassungen zuhanden des Bundes (BAG). Dabei hat sich der Regierungsrat verschiedentlich klar für eine raschere Lockerung der behördlichen Einschränkungen eingesetzt, dies immer im Bewusstsein darüber, dass die Verantwortung für die Entscheidung letztlich beim Bund liegt. Erinnert sei an dieser Stelle an das mit mehreren anderen Kantonen koordinierte Begehren betreffend Öffnung der Terrassen in den Skigebieten.

Mittlerweile hat der Bundesrat mehrere Öffnungsschritte vorgenommen. Weitere Öffnungsschritte sind angedacht und geplant.

2.2.2 Ist der Regierungsrat bereit, vom Bundesrat eine verhältnismässigere und faktenbasiertere Corona-Politik, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen sowie eine verlässliche und messbare Ausstiegsstrategie einzufordern, um der Bevölkerung Perspektiven zu geben?

Der Regierungsrat hält sich an die demokratisch vorgegebenen Spielregeln. Er kann sich bei den zahlreichen Anhörungen zur Corona-Politik des Bundesrates äussern. Er hat sich dabei verschiedentlich dafür eingesetzt, dass frühzeitig Ausstiegsstrategien zu entwickeln sind. Der Regierungsrat vertritt jedoch die Auffassung, dass bspw. die Rechtssicherheit für Unternehmen immer bestanden hat. Hingegen war die Planungssicherheit oft ungenügend, was für die Unternehmen mit grossen Unannehmlichkeiten verbunden war. Unsicherheit in der Planung ist leider ein wesentliches Merkmal einer weltweiten Krise, in der wir uns befinden.

2.2.3 Ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass bei der Bekämpfung des Coronavirus künftig nicht mehr auf Lockdown-Massnahmen mit dem Holzhammer, sondern auf gezielte, intelligente und wirksame Massnahmen gesetzt wird?

Wie bei der Antwort zu Frage 1 dargestellt, hat der Regierungsrat sich einige Male klar für eine raschere Lockerung der behördlichen Einschränkungen eingesetzt, dies immer im Bewusstsein darüber, dass die Verantwortung für die Entscheidung letztlich beim Bund liegt. Selbstverständlich hat er dies erst nach sorgfältiger Beurteilung der Lage und beispielsweise nach der deutlichen Abflachung der zweiten Welle getan.

Im Rahmen der bundesrechtlichen Covid-19-Verordnungen gibt der Regierungsrat im schulischen, sportlichen und kulturellen Bereich situativ angemessene Massnahmen vor. Die Vorgaben erfolgen in Absprache mit den zuständigen Verantwortlichen auf Stufe Amt (Volksschulen und Sport, Berufsbildung und Mittelschule, Kultur, Gesundheit) und Schulleitung sowie in Absprache mit dem Kantonsarzt.

Im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion hat die Sicherstellung des Präsenzunterrichts auf allen Stufen höchste Priorität. Die Schutzmassnahmen werden, wenn immer möglich, im vertretbaren Rahmen gelockert.

2.2.4 Ist der Regierungsrat bereit, die kantonalen Verschärfungen ab März aufzuheben? Ist er bereit, der Nidwaldner Bevölkerung ab März im privaten, schulischen, sportlichen und kulturellen Bereich Erleichterungen zu gewähren?

Ausbildungsbereich

Der Regierungsrat beobachtet seit dem Start der Pandemie aufmerksam die Entwicklungen in Bereichen der Berufswahl mit den darin integrierten Schnupperlehren, der Lehrstellensuche sowie die Entwicklung der Situation für die Jugendlichen in beruflichen oder schulischen Grundbildungen. Dem Regierungsrat sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Herausforderungen bekannt.

Die im Februar 2021 durch die Berufs- und Studienberatung durchgeführte Zwischenbefragungen sämtlicher Klassenlehrpersonen der 3. Klassen der Orientierungsschule (ORS) ergab, dass 86% der Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt eine Anschlusslösung gefunden hatten. 6% der Jugendlichen waren Mitte Februar 2021 noch auf Lehrstellensuche (2020: 7.5%), 7% planten ein Zwischenjahr (2020: 12.8%) und 1% (4 Jugendliche) haben sich noch für keine Anschlusslösung entschieden.

Die von der Berufs- und Studienberatung Nidwalden im März 2021 durchgeführte Umfrage bei allen Klassenlehrpersonen der 2. ORS ergab, dass die meisten Jugendlichen ihre Schnupperlehren in dem dafür vorgesehenen Zeitraum absolvieren konnten. In einigen Branchen waren Lehrbetriebe gezwungen, Jugendlichen eine Schnupperlehre zu einem späteren Zeitpunkt anzubieten. Dies war vornehmlich nötig in den Branchen Gastronomie, Tourismus, in Zeichner-

Berufen oder teilweise im kaufmännischen Bereich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat die Bildungsdirektion im November 2021 den Schulen empfohlen, im laufenden Schuljahr Schnupperlehren aufgrund der besonderen Umstände auch ausserhalb der dafür vorgesehenen Wochen zuzulassen. Von diesem Angebot wurde Gebrauch gemacht. Alle Beteiligten an der Nahtstelle Volksschule-Berufsbildung sind sich der Bedeutung eines gelingenden Übergangs bewusst. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass sowohl Berufsverbände, Unternehmen als auch Schulen und Berufsbildungsämter zusätzliche Angebote lanciert haben, welche von den Jugendlichen genutzt wurden (z.B. Einblicktage der Gastro Nidwalden und Obwalden). Ebenso intensiv genutzt wurden auch die vielfältigen Angebote, welche durch die Integration der elektronischen Medien entstanden sind, wie bspw. die *zebi digital* Ende März 2021. Die Zahlen der Lehrvertragsabschlüsse entsprechen im Vergleich zu den Vorjahren den obigen Beschreibungen:

Anzahl abgeschlossene Lehrverträge:

Jahr	2018	2019	2020	2021
Anzahl	296	336	329	344*

*Stand 06.05.2021 (Prozess noch nicht abgeschlossen)

Bereich Sport

Im *Schulsport* gab es für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu keiner Zeit eine Maskenpflicht. Mit dem Merkblatt des Amts für Volksschulen und Sport (AVS) vom 28. Oktober 2020 zum Umgang mit COVID-19 wurde nach dem Bundesratsentscheid die Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I für Konstellationen eingeführt, bei denen ein Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden konnte. Sportlektionen sollten wenn möglich im Freien durchgeführt werden. Das AVS empfahl, anstelle von Skilagern Schneesporttage in der Region durchzuführen. Nach dem Bundesratsentscheid vom 14. April 2021 wurde die Maskenpflicht für den Sportunterricht aufgehoben.

Im *Vereins- und Freizeitsport* wurde am 4. November 2020 die Maskenpflicht ab 16 Jahren sowie die Abstandsvorgabe von 1.5 Metern verordnet. Anlässe mit mehr als 30 Zuschauern wurden untersagt.

Am 22. Dezember 2020 wurde der Sportbetrieb für den Vereins- und Freizeitsport eingestellt. Ausgenommen davon waren die Leistungssportlerinnen und -sportler eines nationalen Kaders sowie die unter 16-Jährigen.

Ab dem 1. März 2021 wurden Aussensport- und Freizeitanlagen für allen Altersgruppen zur Öffnung empfohlen, wobei die Gruppengrösse auf 15 Personen beschränkt war. Für Sportaktivitäten von Personen unter 20 Jahren wurden diese Einschränkungen aufgehoben. Ab dem 19. April 2021 wurden die Einschränkungen auch für die Altersgruppe über 20 gelockert.

Bereich Kultur

Kulturveranstaltungen und Kulturinstitutionen waren auch im Kanton Nidwalden gemäss den Vorgaben des Bundes sowohl 2020 wie auch Anfang 2021 zeitweise geschlossen. Seit dem 3. März ist das Winkelriedhaus wieder geöffnet, während das Salzmagazin am 31. März und die Festung Fürigen am 3. April nach der Winterpause regulär ihren Betrieb wiederaufgenommen haben. Seit dem 19. April 2021 können zudem kulturelle Veranstaltungen in beschränktem Rahmen mit Sicherheitskonzept wieder durchgeführt werden.

Der Regierungsrat und die Kulturkommission haben für Kulturschaffende und für Kulturunternehmen – darunter fallen zum Teil auch Kulturvereine im Laienbereich, die von den Massnahmen betroffen worden sind – insgesamt für die ganze Periode bis Ende 2021 einen Betrag von 500'000 Franken für Ausfallentschädigungen zur Verfügung gestellt. Der Bund übernimmt davon 150'000 Franken. Bis Ende Januar 2021 sind gut 300'000 Franken ausbezahlt worden.

2.2.5 Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Lockdown-Massnahmen (Schliessungen, Schutzkonzepte, Homeoffice-Pflicht etc.) drastische Auswirkungen auf die Berufswahl und -ausbildung haben, indem Praktika, Schnupperlehren, die praktische Lehrlingsausbildung und Volontariate von Studierenden nicht oder nur eingeschränkt stattfinden?

Für Jugendliche ist es kein Hindernis, in der Ausbildung Kontrollen und Schutzkonzepte einzuhalten. Dem Regierungsrat ist die Unterstützung seitens Kanton wichtig. So werden bspw. an der Berufsfachschule Stans seit Woche 19 Spucktests durchgeführt. Der entsprechende Aufwand ist überschaubar und stört den Unterricht kaum. Den Schutz jeder und jedes Einzelnen zu stärken und die Ausbreitung des Virus zu verhindern, ist ein Ziel, das es mit allen Mitteln zu verfolgen gilt. Ohne entsprechende Massnahmen können schnell Infektionsherde entstehen und daraus Schulschliessungen resultieren. Der damit verbundene Schaden ist für die Bildung erheblich. Verfrühte Lockerungen der Massnahmen an der Berufsfachschule könnten im Übrigen auch Unternehmen gefährden, wenn Lernende in den Betrieben Ansteckungen verursachen.

Schutzmassnahmen, Kontrollen und die frühzeitige Erkennung verursachen einen vergleichsweise kleinen und vertretbaren Aufwand und leisten einen grossen Beitrag zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie.

2.2.6 Beabsichtigt der Kanton tatsächlich, die Betriebe und deren Schutzkonzepte verstärkt zu kontrollieren, statt sie verstärkt – und vor allem unbürokratisch – zu unterstützen?

Die Überprüfung der Schutzkonzepte bezweckt nicht, die Firmen zu schikanieren, sondern zusammen mit ihnen einen Weg zu finden, dass sie möglichst offenbleiben und die Mitarbeitenden bestmöglich arbeiten können. Der Kanton will nicht mehr kontrollieren oder überprüfen als nötig, hat jedoch aufgrund klarer gesetzlicher Vorgaben, die demokratisch beschlossen worden sind, einen wichtigen Auftrag zu erfüllen.

Der Regierungsrat verfolgte stets das Anliegen, die Betriebe rasch, unkompliziert und bedürfnisgerecht zu unterstützen. Dabei liess sich ein gewisser bürokratischer Aufwand nicht vermeiden, zumal die Anspruchsberechtigung der Unternehmen im Rahmen der Gesuchsprüfungen immer zu überprüfen sind. Dieser bürokratische Aufwand scheint - in Relation mit den gesprochenen Beiträgen und der daraus resultierenden Unterstützung für die Unternehmen - bisher aber der Situation angemessen gewesen zu sein.

Mit den im Kanton Nidwalden für die Unterstützung der Unternehmen zur Verfügung stehenden Instrumenten (insbesondere das Härtefallprogramm, der Covid-19-Fonds, die Kurzarbeitsentschädigung, die Corona-Erwerbsersatzentschädigung und die staatlichen Kreditprogramme) konnte im bisherigen Verlauf der Pandemie ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um eine drohende Entlassungs- oder Konkurswelle zu verhindern.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Peter Wyss, Stans, und Mitunterzeichnenden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Peter Wyss, Milchbrunnenstrasse 25, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

